



Rechenschaftsbericht 2016 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung

1. Allgemeines

Auch im Geschäftsjahr 2016 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung wieder auf Fälle der Unterstützung Hinterbliebener von zu Tode gekommenen Bundespolizeibeschäftigten sowie die Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der Spendenbereitschaft möglich. Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 erfreulicherweise ansteigend, es konnte ein allgemeines Spendenaufkommen in Höhe von 38.888,25 € verzeichnet werden. Hinzu kamen 174.004,85 € zweckgebundene Spenden.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz ist weiterhin sehr gut, so dass die Stiftung im Jahr 2016 mit sehr hohen Bußgeldern bedacht wurde. Die Einnahmen durch Bußgelder stiegen auf 127.320,67 € an.

Auch im Jahre 2016 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Aktiva / Passiva Buchhaltungsservice Berlin“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Hill (Rheinsberg) abschließend geprüft.

2. Finanzsituation

Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus den am 31.12.2016

- auf dem Girokonto, dem Tagesgeldkonto und dem Sparbrief befindlichen freien Rücklagen und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 367.967,23 €
- gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 73.244,14 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2016 insgesamt 441.211,37 €

Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 62 Abs. 4 AO nur in den ersten drei Jahren ihres Bestehens (November 1990 - November 1993)

Überschüsse der Einnahmen über den Ausgaben ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 62 Abs. 4 AO besteht der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung in Höhe von 32.940,51 € seit 1993 unverändert. Ausdrückliche Zustiftungen Dritter zu seiner Erhöhung erfolgten bisher nicht.

Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2016

Im Jahr 2016 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	38.888,25 €
2. zweckgebundene Spenden	174.004,85 €
3. Bußgelder	127.320,67 €
	<hr/>
	340.213,77 €
zuzüglich Einnahmen aus	
Vermögensverwaltung/Zinserträge	9,02 €
	<hr/>
	340.222,79 €

Nicht zweckgebundenen (allgemeine) Spenden 38.888,25 €

Im Geschäftsjahr ist die Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden um 66 % gestiegen.

Zweckgebundenen Spenden 174.004,85 €

Im Jahr 2016 gab es zwei Spendenaufrufe, die zu sehr großer Anteilnahme und Spendenbereitschaft führten.

Bußgelder 127.320,67 €

Der starke Anstieg der Einnahmen durch Bußgelder ist auf einzelne sehr hohe Bußgeldzahlungen zurückzuführen. Diese erfreulichen Einnahmen aus Bußgeldern sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

Zinsen 9,02 €

Durch die Anlage im Sparbrief ist die Verfügbarkeit der Zinsen zwar rückläufig, derzeit bringt diese Anlageform jedoch noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Sparbrief gut geschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich das Zinsniveau zurzeit insgesamt als sehr unbefriedigend darstellt.

Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten

Mindestens zwei Drittel der jährlichen Einnahmen (Spenden, Bußgelder etc.) und 90 v.H. der Zinsen (abzüglich der Verwaltungskosten) sind aus Rechtsgründen jährlich unmittelbar für den Stiftungszweck, nämlich Zuwendungen an Bedürftige, im Jahr der Einnahme, spätestens jedoch im folgenden Kalenderjahr zu verausgaben, weil steuerrechtlich eine zeitnahe Mittelverwendung nur gegeben ist, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalenderjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). In der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung ist daher sicherzustellen, dass stets mindestens zwei Drittel der jährlichen Einnahmen auch tatsächlich für Stiftungszwecke ausgegeben

werden und höchstens ein Drittel der Einnahmen in freie Rücklagen der Stiftung angelegt wird.

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 20.289,14 €

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 20.289,14 € für satzungsgemäße nicht rückzahlbare Leistungen an Bedürftige aus. Insgesamt konnte so in 7 Fällen in besonders schwierigen Situationen tatkräftige Hilfe geleistet werden.

Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 35.162,79 €

Im Jahr 2016 wurden von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen insgesamt 35.162,79 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 3 Leistungsfälle.

Ausgaben für Geschäftskosten 7.069,15 €

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2016

Bankgebühren und Portokosten	47,63 €
Kosten der Buchhaltung	285,60 €
Kosten des Steuerberaters	130,90 €
Rechtsanwalts- und Beratungskosten	4.953,33 €
<u>Werbungsmittel</u>	<u>1.651,69 €</u>
	7.069,15 €

Freie Rücklagen

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen an Bedürftige ausgegeben werden dürfen. Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen. Seit dem 01. Januar 2000 darf ein Drittel des Überschusses der jährlichen Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung zuzüglich höchstens 10 von Hundert

ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden. Bei den „10 von Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. AO zeitnah zu verwendenden Mittel“ handelt es sich um 10 Prozent der Einnahmen des Vorjahres, die spätestens im Folgejahr zu 90 v.H. für Satzungszwecke aufzubrauchen sind.

Hinsichtlich des Haushaltsjahres 2016 bedeutet dies, dass die steuerrechtlichen Vorgaben zur Ausgabe der Mittel im Einnahmejahr noch nicht erfüllt wurden und daher im Haushaltsjahr 2017 Ausgaben in Höhe von 89.900,19 Euro erfolgen müssen. Auf Grund der hohen Einnahmen konnte eine freie Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 48,959,46 € gebildet werden. Diese Rücklage ist Teil des Stiftungsvermögens (s.o.).

Tagesgeldkonto:

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2016 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

Kassenbericht:

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma Aktiva / Passiva Berlin gebucht und vom Steuerberater Hill (Rheinsberg) geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 12.03.2016 per Bescheid (Steuernummer: 27/642/05062) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt. Der Bescheid ist bis 2019 gültig.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Der Vorstand

im Original gezeichnet

Sven Hüber

Vorsitzender

Martin Schilff

Elke Lübke-Thomas